

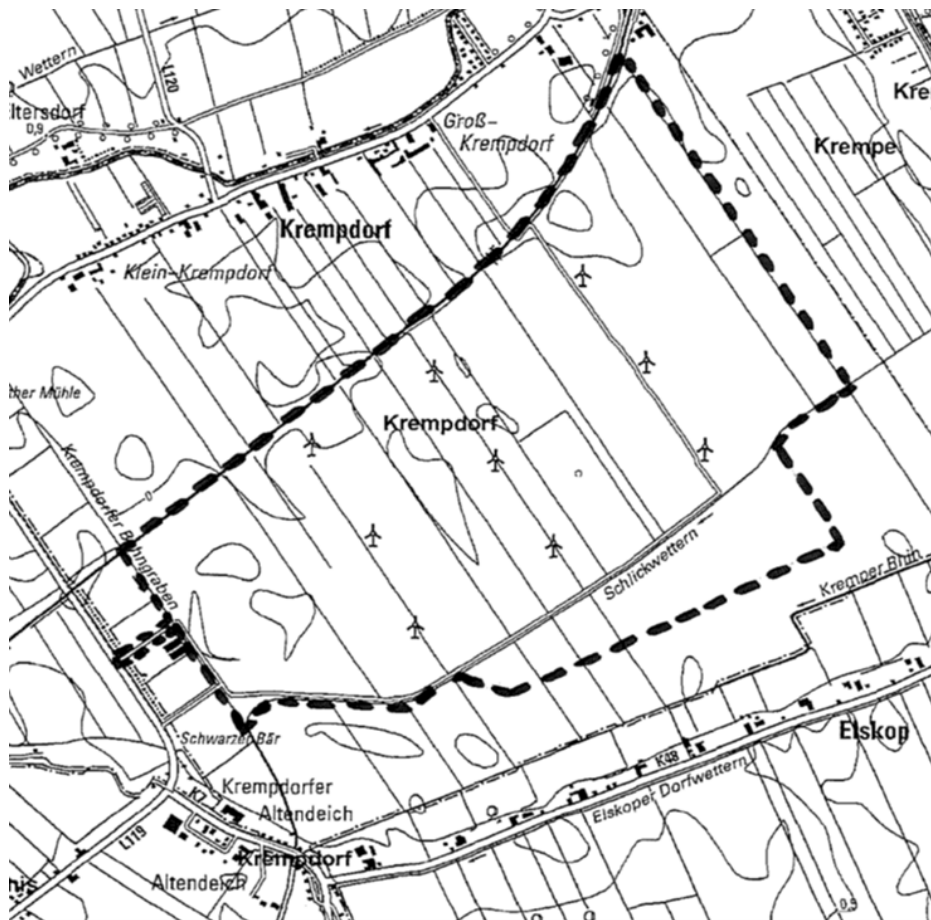
Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Krempdorf

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Krempdorf für das Gebiet "Hinter der Eisenbahn", gelegen südöstlich der Eisenbahnstrecke, südwestlich der Gemeindegrenze mit der Stadt Krempe, beiderseits der Schlickwettern und nordöstlich des Krempdorfer Bahngrabens;
hier: Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB durch den Landrat des Kreises Steinburg

Der Landrat des Kreises Steinburg hat mit Bescheid vom 09.05.2025 die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 26.03.2025 als Satzung beschlossene 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Krempdorf für das Gebiet "Hinter der Eisenbahn", gelegen südöstlich der Eisenbahnstrecke, südwestlich der Gemeindegrenze mit der Stadt Krempe, beiderseits der Schlickwettern und nordöstlich des Krempdorfer Bahngrabens, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1 tritt mit Beginn des 24.07.2025 in Kraft.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1 ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.



Alle Interessierten können die genehmigten 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tag sowohl dauerhaft im Internet unter der Adresse <https://www.amt-horst-herzhorn.de/das-amt/bauen-wohnen/krempdorf> als auch an in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Str. 27,

25358 Horst, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1 in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Horst (Holstein), den 15.07.2025

Amt Horst-Herzhorn

Der Amtsvorsteher

gez. Reimers

Amtsvorsteher